

Aufnahmereglement Mitgliedschaften SGfB

I. Grundsätzliches

Art. 1 Mitgliedschaften

Mitglieder können werden:

1. Kollektivmitglieder (Verbände, Vereinigungen und Institutionen)
2. Aktivmitglieder (praktizierende Beraterinnen und Berater)
3. Mitglieder in Ausbildung (Beraterinnen und Berater in Ausbildung)
4. Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen), welche die Anliegen der SGfB unterstützen.

Art. 2 Beratungsverständnis

Das von der SGfB formulierte Beratungsverständnis für Psychosoziale Beratung gilt als übergreifende Leitidee.

Art. 3 Ethik

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ethikgrundlagen SGfB zu respektieren und den Ethik-kodex SGfB einzuhalten.

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Mitglieder machen ihre Zugehörigkeit zur SGfB kenntlich. Sie sind berechtigt, sich «Mitglied SGfB» zu nennen. Ihre Mitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt. Die SGfB kann ihre Mitglieder in entsprechenden Verzeichnissen publizieren.

II. Kollektivmitglieder

Art. 5 Anforderungen

Die Kollektivmitgliedschaft kann erwerben, wer als Verband, Vereinigung oder Institution eine professionelle Beratungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und/oder Forschungstätigkeit

im Bereich Psychosoziale Beratung ausübt. Die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Dienstleistungen müssen den Qualitätsstandards der SGfB (Ethik, Beratungsausbildung und Beratungsverständnis) entsprechen.

Institutionen müssen eine von der SGfB zertifizierte Beratungsausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung anbieten (siehe «Antragsformular zur Kollektivmitgliedschaft SGfB mit Zertifizierung der Beratungsausbildung») und/oder eine professionelle Beratungstätigkeit und/oder Forschungstätigkeit im Bereich Psychosoziale Beratung aufweisen.

Eine Beratungsausbildung bekommt während der ersten Durchführung die Bezeichnung: «Im Aufnahmeverfahren der SGfB» und das Zertifikat, wenn sie mind. einmal zu Ende durchgeführt wurde.

Verbände und Vereinigungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Ihre Mitglieder verfügen über einen Berufsabschluss oder den Abschluss einer Höheren Fachschule / Fachhochschule / einer Universität sowie eine Spezialausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung.
2. Die Spezialausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung entspricht im Minimum den Anforderungen einer von der SGfB zertifizierten Beratungsausbildung (siehe «Antragsformular zur Kollektivmitgliedschaft SGfB mit Zertifizierung der Beratungsausbildung»).

Art. 6 Qualitätssiegel

Wird eine Beratungsausbildung in Psychosozialer Beratung von der SGfB zertifiziert, darf diese mit den Worten «durch die SGfB zertifiziert» oder kurz «SGfB zertifiziert» ergänzt werden. Das als Bildmarke geschützte Qualitätssiegel «SGfB zertifiziert» und das Mitgliederlogo werden zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Fortsetzung der Kollektivmitgliedschaft

Kollektivmitglieder verpflichten sich, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich Psychosoziale Beratung regelmässig dem aktuellen Entwicklungsstand anzupassen. Die Qualitätskommission der SGfB überprüft periodisch die Qualitätsstandards und berät die Kollektivmitglieder zu Fragen der Qualitätsentwicklung.

Die Zertifizierung der Beratungsausbildung in Psychosozialer Beratung muss nach jeweils fünf Jahren durch Antragstellung an den Vorstand erneuert werden, indem Änderungen des entsprechenden Lehrgangs in geeigneter Form unterbreitet werden.

Erfolgt die Erneuerung nach der Gültigkeitsdauer nicht, erlöscht die Kollektivmitgliedschaft nach einer Frist von vier Wochen. Zeitgleich erlöscht auch das Recht, das Qualitätssiegel zu verwenden.

III. Aktivmitglieder

Art. 8 Anforderungen

Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer:

1. Über den Abschluss einer von der SGfB zertifizierten Beratungsausbildung verfügt. Eine solche umfasst:
 - a. Mindestens 600 Lektionen in Theorie, Selbsterfahrung und Supervision.
 - b. Eine schriftliche Arbeit, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten in Bezug auf die von ihnen angewandten Theorien, Ansätze, Ziele und Methoden sowie hinsichtlich der Qualitätssicherung kritisch mit der eigenen Beratungspraxis und dem persönlichen Beratungskonzept auseinandersetzen.
 - c. Eine mündliche Prüfung, in welcher die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Beratungskompetenzen nachweisen, indem sie zeigen, dass sie das eigene Verhalten und Handeln als Beraterinnen oder Berater überzeugend beschreiben, kritisch reflektieren, plausibel und konzeptgestützt begründen, realistisch beurteilen und adäquate Folgerungen für die weitere berufliche Entwicklung ableiten können.
2. Insgesamt mindestens 30 Stunden klientenbezogene Supervision während und/oder nach der Ausbildung, mit Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors nachweist.

Art. 9 Sur Dossier-Verfahren

Wer nicht über eine von der SGfB zertifizierte Beratungsausbildung verfügt, hat die Möglichkeit, die entsprechenden beraterischen Kompetenzen Sur Dossier nachzuweisen.

Die Aufnahme Sur Dossier erfolgt auf der Grundlage von schlüssigen Dokumenten und Nachweisen, aus denen der berufliche Werdegang, die beraterische Ausbildung, Persönlichkeitsarbeit, Selbsterfahrung sowie Supervision hervorgehen. Die Unterlagen enthalten die folgenden Punkte:

1. *Dokumente*

Kopien von aussagekräftigen offiziellen Dokumenten wie Bildungsabschlüsse, Diplome, Arbeitszeugnisse, Publikationen, relevante Atteste zum Nachweis von Beratungskompetenzen.

2. *Umfang und Inhalte der Beratungsausbildung*

Nachweis von mindestens 600 Lektionen Präsenz mit Inhaltsangabe zur spezifischen Beratungsausbildung, davon entweder 600 Lektionen in einer Beratungsausbildung oder mindestens 400 Lektionen in einer beraterischen Basisausbildung und mindestens 200 Lektionen in einer oder maximal zwei beraterischen Zusatzausbildungen. Die Lerninhalte der Ausbildung sind auf die Entwicklung der Beratungskompetenzen ausgerichtet (siehe „Kernkompetenzen für Beratung SGfB«).

3. *Selbsterfahrung und Persönlichkeitsarbeit*

Nachweis von persönlichen Prozessen. Nachweis von mindestens 40 Stunden begleiteter Selbsterfahrung und Persönlichkeitsarbeit während und/oder nach der beraterischen Spezialausbildung.

4. *Supervision*

Nachweis von mindestens 50 Stunden klientenbezogener Supervision mit Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors.

Art. 10 Fachtitel

Aktivmitglieder haben das Recht, den markenrechtlich geschützten Fachtitel «Beraterin SGfB», «Berater SGfB» oder «Counsellor SGfB» zu führen.

Art. 11 Fortsetzung der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur kontinuierlichen Weiterbildung im Bereich Psychosoziale Beratung: Theorieseminare, Kongresse, Supervision, Intervision, Selbsterfahrung.

Die Aktivmitgliedschaft und somit die Berechtigung zum Fachtitel wird fortgesetzt, wenn pro Jahr mindestens 30 Stunden Weiterbildung zur Förderung der Beratungskompetenzen nachgewiesen werden. In diesen 30 Stunden müssen mindestens 5 Stunden bestätigte, klientenbezogene Supervision enthalten sein.

Der Nachweis über die Weiterbildung wird alle drei Jahre eingefordert. Der Antrag auf Fortsetzung muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag an den Vorstand von diesem verlängert werden.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, erlischt die Aktivmitgliedschaft und damit auch das Recht auf den Fachtitel.

IV. Mitglieder in Ausbildung

Art. 12 Anforderungen

Mitglied in Ausbildung kann werden, wer an einer von der SGfB zertifizierten Beratungsausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung teilnimmt.

Art. 13 Bezeichnung

Mitglieder in Ausbildung, welche gemäss den Vorgaben ihres Ausbildungsinstitutes berechtigt sind, Beratung unter Supervision zu reduziertem Tarif anzubieten, haben das Recht, die Bezeichnung «Mitglied SGfB in Ausbildung» zu führen.

V. Passivmitglieder

Art. 14 Aufnahme

Passivmitglied kann werden, wer zu einem früheren Zeitpunkt Kollektiv- oder Aktivmitglied war sowie natürliche oder juristische Personen, die sich mit ihrer Mitgliedschaft zu den Anliegen der SGfB bekennen und diese unterstützen.

Dieses Reglement wurde im Juni 2011 gestützt auf die am 21. März 2011 von der 10. Delegiertenversammlung genehmigten Statutenrevision (u.a. Einführung neuer Mitgliedschaftskategorien) durch den Vorstand auf Basis der früheren Bestimmungen neu formuliert und in Kraft gesetzt.